

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

| Nr. | Regelmäßige Datenkommunikation | | Häufigkeit | Stromverbrauch in kWh | | | Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit) | Zweck | |
|-----|--------------------------------|------------|--|---|---|--------------------|--|---|---|
| | Von | An | | Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch | über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF | über 100.000 kWh/a | | | |
| | | | Werktäglich / monatlich / einmalig | | | | | | Verarbeitete Daten |
| 1 | MSB | LF | Monatlich | X | X | X | | Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerrstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| | LF | LV | | | | | | | |
| 2 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein-/ -ausbau/ | X | | | | Bilanzierung/ Abrechnung | Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung |

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

| | | | | | | | | | |
|---|-----|-------------|--|---|---|---|---|------------------------------|--|
| | | | -übernahme oder Änderung Parametrie- rung | | | | | | |
| 3 | MSB | NB / LF | Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräte- einbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrie- rung | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung |
| 4 | MSB | NB / LF | Monatlich | X | | | | Bilanzierung / Abrechnung | Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 5 | MSB | NB / ÜNB | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung | ¼ h-Lastgang |
| 6 | MSB | LF | Werktäglich | | X | X | X | Bilanzierung / Abrechnung | ¼ h-Lastgang |
| 7 | MSB | NB / LF | Monatlich | | X | X | | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats |

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

| | | | | | | | | | |
|---|-----|-----------------------|---|--|--|--|---|----------------------------|--|
| | | | | | | | | | Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand |
| 8 | MSB | Anlagen- betreiber | Monatlich | | | | X | Abrechnung | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr |
| 9 | MSB | NB | Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/ ** | | | | X | Versorgungs- sicherheit | Momentan-Einspeisewirkleistung |

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden